Bauvorschriften

der Stadt Kehl zum Bebauungsplan "Kehl-Sundheim-Süd"

Erster Teil

Grundlagen

- 1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) (BGBl. III S. 213-1).
- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.November 1968 (BGB1. I S. 1237), berichtigt am 20. Dezember 1969 (BGB1. 1969 I S. 11).
- 3. §§ 1 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenver-ordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) in Verbindung mit dem Erlaß des Innenministeriums zur Anwendung der Planzeichenver-ordnung (Planzeichenerlaß) vom 13.4.1966 Nr. V 2073/50, GA/Bl. S. 309.
- 4. §§ 3, Abs. 1; 7 bis 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur LBO (-AVO/LBO) vom 23.11.1965 (Ges.Bl. S. 305).

Zweiter Teil

Festsetzungen

1. Abschnitt

Allgemeines

Š.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach Maßgabe der Vorschriften der Planzeichenverordnung im Straßen- und Baulinienplan abgegrenzt.

2. Abschnitt

Besondere Art der baulichen Nutzung

§ 2

Baugebiete

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO) ausgewiesen. Die Festsetzung von Art und Begrenzung des Baugebietes erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Soweit in § 4 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungs-planes.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, mit Ausnahme von Planschbecken bis 30 cm Tiefe, Wäschespinnen, Teppichklopfstangen und Spielgeräten, soweit sie im Bebauungsplan nicht vorgesehen wurde, unzulässig.
- (2) Jegliche Automaten, Schaukästen und Werbeanlagen sind unzulässig, mit Ausnahme von Werbeanlagen am Ort der eigenen Leistung; Gestaltung und Größe sind im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.
- (3) Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind zugelassen.

3. Abschnitt

Maß der baulichen Nutzung

δ 4

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen, Geschoßflächenzahlen und der Zahl der Vollgeschosse festgelegt.

4. Abschnitt

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 5

Bauweise

Durch Eintragung in den Bebauungsplan ist die offene Bauweise festgesetzt.

§ 6

Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im Rahmen des §3¼ (1) dieser Vorschriften zulässig.

§ 7

Grenz- und Fensterabstände

Die Gebäude sind grundrißmäßig so zu gestalten, daß die Grenzund Fensterabstände nach § 7 und 8 LBO eingehalten werden.

5. Abschnitt

Baugestaltung

§ 8

Allgemeine Vorschrift

Für die 1 - 2-geschossige Bauweise ist die typische Grundrißund Gebäudeform im Bebauungsplan festgelegt.

§ 9

Form, Stellung und Höhenlage der Gebäude

- (1) Die typische Grundfläche der Gebäude ist durch den Bebauungsplan festgelegt.
- (2) Für die Stellung der Gebäude sowie der Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
- (3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude ste- hen und sich diesem architektonisch unterordnen.

(4) Gebäude- und Sockelhöhen, sowie Dachformen

a) 1-geschossige Gebäude

- I. Die Gebäudehöhe darf von OK-Straße bis UK-Sparrenaustritt an der Traufseite des Gebäudes max. 4,50 m betragen. Im Rahmen dieser Maximalhöhe ist die Einteilung des Gebäudes freigestellt.
- II. Sockel dürfen straßenseitig mit max. 1,00 m über OK-Straße in Erscheinung treten, höhere Sockel sind strassenseitig anzuböschen, wobei 1,50 m Sockelhöhe nicht überschritten werden darf.
- III. Es sind Sattel-, Walm- und versetzte Pultdächer zulässig. Die Dachneigung kann zwischen 18 und 30 0 betragen.
 - IV. Innerhalb der vorgesehenen Dachneigung ist ein Ausbau des Dachgeschosses mit Belichtung an den Giebelseiten zulässig. Dachlegefenster können ausnahmsweise zugelassen werden; Dachgauben sind nicht zulässig.

b) 2-geschossige Gebäude

- I. Die Gebäudehöhe darf von OK-Straße bis UK-Sparrenaustritt an der Traufseite des Gebäudes max. 7,50 m betragen. Im Rahmen dieser Maximalhöhe ist die Einteilung des Gebäudes freigestellt.
- II. Sockel dürfen straßenseitig mit max. 1,00 m über OK-Straße in Erscheinung treten, höhere Sockel sind strassenseitig anzuböschen, wobei 1,50 m Sockelhöhe nicht überschritten werden darf.

III. Es sind Sattel-, Walm- und versetzte Pultdächer zulässig.

§ 10

Garagen

- (1) Die Stellung der Garagen richtet sich nach den Festsetzungen im Bebauungsplan.
- (2) Sammelgaragen sind gleichzeitig und gestalterisch einheitlich auszuführen.
- (3) Garagen sind nur als Massivgaragen zulässig. Sammelgaragen müssen mit einem Flachdach, max. 2 % Gefälle, gebaut werden. Die Grundrißfläche für Sammelgaragen ist im Bebauungsplan festgelegt. An- und Vorbauten an Garagen können ausnahmsweise gestattet
- (4) Die Oberfläche der Garagenplätze muß so befestigt werden, daß öffentliche Verkehrsflächen nicht beschmutzt werden.
- (5) Höhenentwicklung

werden.

I-geschossige Garagen = max. 2,60 m über OK-Straße

§ 11

Einfriedigungen

- (1) Entlang der öffentlichen Straßen dürfen für Einfriedigungen nur Pflanzen verwendet werden, dabei ist Flächenpflanzungen der Vorzug zu geben. Geschlossene Hecken dürfen nicht höher als 0,70 m über Straßenniveau sein.
- (2) Zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis 0,40 m hohe massive Einfassungen zulässig, es müssen aber mindestens 10 cm hohe Rasenkantensteine angebracht werden.

§ 12

Wege und Stützmauern

- (1) Zur Gestaltung von Terrassenböschungen und Garageneinfahrten können Stützmauern zugelassen oder verlangt werden.
- (2) Soweit Erschließungsflächen sich auf private Grundstücke erstrecken, sollen Baumaterialien und Farbe auf die Oberflächenstruktur der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen abgestimmt sein.

§ 13

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

Vorgärten sind als Zier- oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Abweichend von § 89 Abs. 1 Ziff. 15 LBO sind Schwimm- und Planschbecken sowie Wasserspiele genehmigungspflichtig.

Nachrichtliche Übernahme:

§ 14

Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr

Die Satzungen der Stadt Kehl über die Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr sind zu beachten. Die Standplätze für Müllgroßbehälter sind im Bebauungsplan festgelegt.

§ 15

Elektrische Anlagen

Die Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabel zu verlegen. Freileitungen sind nicht zulässig. Die Standorte der Trafostationen sind im Bebauungsplan festgelegt.

§ 16

Heizungsanlagen und Energie

Zulässige Energiearten: Feste, flüssige, gasförmige Brennstoffe und Elektrizität.

Kehl, den ... 27 JUL 1972

Für die Stadt Kehl



"Genehmigung erfolgt unter Auflagen

Genehmigt gemäß § 11

Bundesbaugesetz vom 26.6.1960

(@GBI, I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg I. Br., den

4. Sep. 1972

Dienstaleget



im Auftrag

LEGENDE

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BG BL S. 21) UND PLANZEICHENERLASS VOM 13.4.1966 NR.V 2073/50 (GA BL S. 309)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEB	IET	
t	ZAHL DER VOLLGESCHOS	SS E HÖCHSTGRE	NZE
	ZAHL DER VOLLGESCHO	SSE ZWINGENG	
0	OFFENE BAUWEISE		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
(o)	NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		
BAULINIE B	AUGRENZE	GRENZEN	
	BAULINIE	·	BESTEHENDE GRENZE
	BAUGRENZE		WEGFALLENDE GRENZE
ı			NEUE GRENZE
VERKEHRSF	LÄCHE		,
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE		SICHTFLÄCHEN (v.d. BEB. FREIZUHALTENDE GRUNDST) ANPFL.u. EINFRIED.
P	ÖFFENTLICHE PARKFL.		MAX. 0.75 m HOCH

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

	BESTEHENDE BEBAUUNG
	NEUE BEBAUUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
Gd	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	Genehmigung erfolgt un [†] er Auflagen FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTS STAFFI hmigt gemäß § 11 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960
	(363). I S. 341) Regierungspräsidium Südbaden UMFORMERSTATION Freiburg I. Br., den 4, Sep. 1972
	GRENZE DES BEBAUUNGSPANE DIODO
711	WASSERFLÄCHEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960 BG BL S. 341, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11. 1968 BG BL S. 1237, BERICHTIGT 20.12.1968 BG BL S.11 UND ZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1965 BG BL S.21 SOWIE DER LANDESBAUORDNUNG VOM 6.4.1964 BG BL S. 151, AUFGESTELLT.

ENTWURFSBEARBEITUNG STADTVERWALTUNG KEHL

- STADTBAUAMT -

STADTOBERBAURAT

Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß	3 7 Intliche Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG
des Gemeinderats vom	of PAL 1972 durch "Kehler Zeitung."
den 27 JAN 1972	Offentline Avelegung vol 5 MAI 1972 bis 1 5 JUN 1972 Ph., den? JUN 1972 Ph. Deer-Bürgermeiser (Dr. Müller)
(5) Genehmigung des Landratsamts— Regierungspräsidiums nach § 11 BBauG — i. V. m. § 2 Ziffer 1 der 2. DVO der Landesregierung	6 Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 12 BBauG Offentliche Bekanntmachung au 8. Sep. 197 eurch"Kehler Zeitung
, den den	Kelajia, Rh., den 5.0kt. 1972
	nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß des Gemeinderats vom den 2.7 JAN 1972 den 2.7 JAN 1972 den 2.7 JAN 1972 Genehmigung des Landratsamts— Regierungspräsidiums nach § 11 BBauG — i. V. m. § 2 Ziffer 1